

Satzung Sportverein Leingarten 1895 e.V.

Inhaltsverzeichnis

I	Satzung	3
§	1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins	3
§	2 Mitgliedschaft	3
§	3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§	4 Ende der Mitgliedschaft	4
§	5 Ehrungen durch den Verein	4
§	6 Mitgliedsbeiträge	4
§	7 Vereinskasse, Vereinsvermögen	4
§	8 Organe des Vereins	5
§	9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	5
§	10 Mitgliederversammlung	6
§	11 Delegiertenversammlung	6
§	12 Vorstand	7
§	13 Gesetzliche Vertreter	7
§	13a Geschäftsführer	8
§	14 Hauptausschuss	8
§	15 Abteilungen des Vereins	8
§	16 Wahlen und Beschlussfassungen	9
§	17 Kassenprüfungen	10
§	18 Datenschutz	10
§	19 Strafvorschriften	10
§	20 Auflösung des Vereins	11
§	21 In-Kraft-Treten	11
II	Geschäftsordnung	12
§	1 Geltungsbereich Öffentlichkeit	12
§	2 Einberufung	12
§	3 Dringlichkeitsanträge	12
§	4 Versammlungsleitung	12
§	5 Anträge	12
§	6 Anträge zur Geschäftsordnung	13
§	7 Abstimmungen	13
§	8 Versammlungsprotokolle	13
§	9 In-Kraft-Treten	13
III	Finanzordnung	14
§	1 Grundsätze	14
§	2 Haushaltsplan	14
§	3 Jahresabschluss	14
§	4 Verwaltung der Finanzmittel	15
§	5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel	15
§	6 Zahlungsverkehr	15
§	7 Eingehen von Verbindlichkeiten	15
§	8 Spenden	15
§	9 Inventar	16
§	10 Zuschüsse	16
§	11 Beitragsermäßigung / Beitragsnachlass	16
§	12 In-Kraft-Treten	16
IV	Beitragsordnung (gemäß §6 der Vereinssatzung)	17

V	Ehrungsordnung	18
§	1 Grundsätze	18
§	2 Ehrungen	18
§	3 Voraussetzungen der Ehrungen.....	18
§	4 Antragsverfahren.....	18
§	5 Zuständigkeit.....	18
§	6 Form der Ehrung	18
§	7 Erfassung.....	18
§	8 In-Kraft-Treten.....	18

I Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen »Sportverein Leingarten 1895 e.V.« – SVL –

Er hat seinen Sitz in Leingarten.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des SV Leingarten. Sie unterliegt der Jugendordnung, die von der Jugendhauptversammlung beschlossen und von dem Hauptausschuss des Vereins bestätigt wird.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder (juristische Personen, Personenvereinigungen)
- c) Ehrenmitglieder

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(3) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich

damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

(4) Der Beginn der Mitgliedschaft und die Rechte und Pflichten eines außerordentlichen Mitgliedes werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.

(5) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

(2) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Ordentliche Mitglieder haben

nach Vollendung des 16. Lebensjahres aktives Wahlrecht und nach Vollendung des 18. Lebensjahres aktives und passives Wahlrecht.

(3) Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu an den Mitgliederversammlungen und Delegiertenversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod eines Mitgliedes/Auflösung.
- b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Jahresende erfolgen kann.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten im Rückstand ist.
2. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Abteilungssatzungen oder die Satzung des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.

3. Wenn das Vereinsmitglied das Ansehen des Vereins oder des Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, verletzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht zu, Berufung an die nächstfolgende ordentliche Delegiertenversammlung einzulegen, die dann endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 5 Ehrungen durch den Verein

Ehrungen werden in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder, Jugendliche und Kinder sowie Zusatzbeiträge und Umlagen wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.
- (2) Weiteres wird in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzlichen Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als Erwachsene Mitglieder im Verein geführt;

ab dem Folgejahr wird der entsprechende Beitrag berechnet. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

- (4) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Delegiertenversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren werden durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

§ 7 Vereinskasse, Vereinsvermögen

- (1) Der Verein hat grundsätzlich nur eine Kasse (Hauptkasse), in die sämtliche Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, Einnahmen aus Vereins und Abteilungsveranstaltungen, sowie aus anderen Anlässen dem Verein zufließenden Geldmittel einzubringen sind. Die finanziellen Verpflichtungen (Ausgaben) des Vereins werden von der Hauptkasse erledigt.
- (2) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann bei Vorliegen besonderer Gründe einer Abteilung des Vereins das Recht verliehen werden, eine Abteilungskasse zu führen, von der sämtliche Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Abteilung abgewickelt werden. Die Mitgliedsbeiträge (§ 6 der Satzung) der ordentlichen Mitglieder dieser Abteilung fließen jedoch der Hauptkasse zu.

- (3) In Sonderfällen kann der Vorstand auch zulassen, dass der Erlös einer Veranstaltung einer Abteilung des Vereins ausschließlich oder teilweise zur freien Verfügung dieser Abteilung überlassen wird.
- (4) Im übrigen verpflichtet sich der Verein, den Abteilungen, die nicht mit einer Abteilungskasse ausgestattet wurden, die zur ordnungsmäßigen Durchführung des Sport- und Spielbetriebs erforderlichen Sportgeräte und sonstigen Gegenstände im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen.

- (5) Das Vereinseigentum ist von allen Mitgliedern pfleglich zu behandeln. Bei mutwilliger und fahrlässiger Beschädigung von Vereinsvermögen oder fremden Sachwerten, für die der Verein haftet, ist das den Schaden verursachende Mitglied zu Schadenersatz dem Verein gegenüber verpflichtet.
- (6) Bei der Anlage des Vereinsvermögens ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Delegiertenversammlung
- c) Hauptausschuss
- d) Vorstand

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Hauptausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Hauptausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet nur bei Bedarf statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung übergibt insbesondere nachfolgende Aufgaben an die Delegiertenversammlung gem. § 10:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl der weiteren Mitglieder des Hauptausschusses,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f) die Festsetzung des Beitrages,
 - g) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - h) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten über 50.000 Euro pro Geschäftsjahr,
 - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - j) die Beschlussfassung über die Errichtung von Abteilungen,
 - k) die Genehmigung von Abteilungssatzungen/-ordnungen,
 - l) die Beschlussfassung über die Einrichtung von Abteilungskassen (§ 7 Abs. 2),
 - m) die Beschlussfassung über die Verbandszugehörigkeit des Vereins,
 - n) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - o) Bestätigung des/der Jugendleiters/in,
 - p) Bestätigung des/der Jugendsprechers/in.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Leingarten und auf der Homepage des Vereins unter Einhaltung von einer Frist von mindestens 4 Wochen vom 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall vom 2. oder 3. Vorsitzenden – einzuberufen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem die Versammlung einberufenden Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (5) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 3 Wochen vorher vorliegen.
- (6) Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen, es sei denn, es handelt sich um Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- (7) Die Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Leingarten und auf der Homepage des Vereins sowie durch Aushang zu erfolgen.

§ 11 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung übernimmt alle Aufgaben der Mitgliederversammlung mit Ausnahme
 - a) von Auflösung des Vereins § 18,
 - b) Veräußerung von Immobilien und Grundstücken,
 - c) Wichtige Satzungsänderungen gem. § 1.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Hauptausschusses,
 - b) den Delegierten der Abteilungen,
 - c) den Ehrenmitgliedern.
- (3) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, jedoch haben Stimmrecht nur die Mitglieder des Hauptausschusses, die Delegierten der Abteilungen sowie die Ehrenmitglieder im Sinne von Abs. 2 dieser Vorschrift. Nicht stimmberechtigten Vereinsmitgliedern kann auf Antrag von mindestens zehn Delegierten zu einem Tagesordnungspunkt das Rederecht erteilt werden.
- (4) Die Abteilungen wählen aus ihrer Mitte ihre Delegierten und für jeden Delegierten jeweils einen Stellvertreter. Jede Abteilung erhält je angefangene vierzig Mitglieder – einschließlich Jugendliche ab 14 Jahren – einen Delegierten, jedoch mindestens zwei Delegierte. Eine Abteilung darf nicht mehr als ein Achtel der Delegiertenversammlung stellen.
- (5) Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist mindestens 1 mal im Jahr schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Leingarten und auf der Homepage des Vereins unter Einhaltung von einer Frist von mindestens 4 Wochen vom 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall vom 2. oder 3. Vorsitzenden – bis spätestens zum 31. Mai, einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung bei dem die Versammlung einberufenden Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 3 Wochen vorher vorliegen.

Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen, es sei denn, es handelt sich um Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Die Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens 2 Woche vor der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Leingarten und auf der Homepage des Vereins sowie durch Aushang zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

 1. Jahresberichte des Vorstandes
 2. Jahresberichte des Kassierers
 3. Bericht der Abteilungen
 4. Aussprache
 5. Entlastung des Gesamtvorstandes
 6. Anträge
 7. Haushaltsplan
 8. Neuwahlen

(7) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einzuberufen:

- wenn die Interessen des Vereins es erfordern,
- wenn der Hauptausschuss die Einberufung beschließt,
- wenn mindestens 15% aller stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe der Gründe es schriftlich beantragen.

(8) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und vom einberufenden Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

(9) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; sie wird vom 1., dem 2. oder dem 3. Vorsitzenden geleitet.

Sollte diese nicht der Fall sein, bzw. der 1., der 2. und der 3. Vorsitzenden nicht anwesend sein, so ist erneut eine Delegiertenversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Sollte auch in der erneut einberufenen Delegiertenversammlung der 1., 2. oder 3. Vorsitzende nicht anwesend sein, wählt sich die Versammlung aus der Mitte der erschienenen Delegierten den Versammlungsleiter. Die Wahl des Versammlungsleiters leitet in diesem Fall das älteste anwesende Mitglied der Delegiertenversammlung.

(10) Zur Wahl des Vorstandes können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt.

(11) Die Delegiertenversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht.

(12) Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Delegierten erforderlich.

(13) Die Delegiertenversammlung kann im Einzelfall eigene Entscheidungsbefugnisse auf andere Organe übertragen.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der 3. Vorsitzenden
- d) dem/der Kassierer/in
- e) dem/der Schriftführer/in
- f) dem/der Frauenbeauftragten
- g) dem/der sportlich-technischen Leiter/iner
- h) dem/der wirtschaftlich-technischen Leiter/in
- i) dem/der Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
- j) dem/der Jugendleiter/in
- k) dem/der Jugendsprecher/in
- l) weiteren drei Beisitzer
- m) Vertreter der Geschäftsstelle (nicht wählbar)

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl des 1. und 3. Vorsitzenden findet im selben Jahr statt. Die Wahl des 2. Vorsitzenden entsprechend versetzt.

Die Wahl des/der Jugendleiters/in und des/der Jugendsprechers/in erfolgt durch die Jugendversammlung auf ein Jahr und wird durch die Delegiertenversammlung bestätigt.

(3) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch eine vom Vorstand vorzunehmende Zuwahl für die Dauer bis zur nächsten Delegiertenversammlung ersetzt. In der Delegiertenversammlung ist die Wahl *nach (2) dieses Paragraphen* durchzuführen.

Beim Ausscheiden eines der drei Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, die anstelle des ausgeschiedenen einen neuen Vorsitzenden auf die Restdauer der Wahlzeit des Ausgeschiedenen zu wählen hat.

(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Seine Aufgabe ist die Führung der Geschäfte des Vereins. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(5) Die Regelung der Zuständigkeiten (Arbeitsbereiche) der Vorstandsmitglieder bleibt dem Vorstand vorbehalten.

(6) Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. oder 3. Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

(7) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Vorstandes auch sachverständige Personen mit beratender Stimme zuziehen, falls eine sachliche Notwendigkeit hierfür gegeben ist.

(8) Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche »Ausschüsse beim Vorstand« gebildet werden.

§ 13 Gesetzliche Vertreter (geschäftsführender Vorstand)

(1) Die drei Vorsitzenden sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins (= geschäftsführender Vorstand) im Sinne der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26 BGB). Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.

(2) Im Innenverhältnis sind der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende je berechtigt, im Einzelfall Ausgaben zu Lasten des Vereins bis zu 3.000 Euro zu bewilligen. Überschreitet die

vermögensrechtliche Verpflichtung diesen Betrag, so ist der Vorstand (§ 11) bis zu 7.500 Euro zuständig. Diese Beschränkungen gelten nicht beim Abschluss eines Geschäftsführervertrages. Der Abschluss eines Geschäftsführervertrages obliegt ausschließlich dem geschäftsführenden Vorstand, unabhängig der Höhe der vermögensrechtlichen Verpflichtung.

Die drei Vorsitzenden können durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Hauptausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen zu treffen, die vermögensrechtliche Verpflichtungen des Vereins zur Folge haben.

§ 13a Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsstelle des Vereins, sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.
- (2) Je nach Haushaltslage des Vereins kann der Geschäftsführer durch den Verein auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der geschäftsführende Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall der Anstellung werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung geregelt.
- (3) Der Geschäftsführer ist unabhängig von einer Anstellung nach Abs. 2 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB.
- (4) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den Verein nach innen und nach außen.
- (5) Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Ferner obliegt ihm nicht die Zuständigkeiten in Personal- und Honorarangelegenheiten.
- (6) Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem geschäftsführenden Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Geschäftsführers.

§ 14 Hauptausschuss

- (1) Die Koordinierung der Angelegenheiten, die mehrere Abteilungen des Vereins bzw. den Gesamtverein berühren sowie die Herbeiführung eines guten Einvernehmens zwischen den einzelnen Abteilungen und dem Verein obliegt dem Hauptausschuss. Er hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand bei der Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten, wie z. B. bei der Durchführung von Sportveranstaltungen, Feierlichkeiten, Versammlungen, aber auch bei Maßnahmen zur Erhaltung des Vereinsvermögens und zur Verbesserung der Sportstätten und Geräte usw. zu unterstützen. Der Hauptausschuss entscheidet grundsätzlich über alle vermögensrechtlichen Verpflichtungen des Vereins, die einen Betrag in Höhe von 7.500 Euro überschreiten. Sofern diese Satzung keine Ausnahme vorsieht.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Abteilungsleitern und ihren Stellvertretern
- (3) Der Hauptausschuss ist im Bedarfsfalle von dem 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail zu Hauptausschusssitzungen – einzuberufen.
- (4) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Hauptausschusses auch sachverständige Personen mit beratender Stimme zuziehen, falls eine sachliche Notwendigkeit hierfür gegeben ist.

§ 15 Abteilungen des Vereins

- (1) Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet und von einem Abteilungsleiter und dem stellvertretenden Abteilungsleiter vertreten. Die Zusammensetzung der Abteilungsausschüsse richtet sich nach den Bedürfnissen der betreffenden Abteilung.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses und der Abteilungsleiter sowie die anderen Funktionäre der Abteilungen werden von den Angehörigen der betreffenden Abteilung gewählt. Die Wahlen des Abteilungsleiters bzw. 2. Abteilungsleiters sind den 3 Vorsitzenden zwecks Herbeiführung der Bestätigung durch den Vorstand sofort mitzuteilen.
- (3) Die Abteilungen sind grundsätzlich an die Weisungen des Vorstandes gebunden. In fachlicher Hinsicht arbeiten sie selbständig unter eigener Verantwortung.
- (4) Sofern Abteilungen des Vereins durch Beschluss der Delegiertenversammlung eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und dem Kassenprüfungsausschuss.
- (5) Die Abteilungen können sich eigene Abteilungsordnungen geben. Die Abteilungsordnung wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Hauptausschusses. Die Abteilungsordnung darf nicht der Satzung, Ordnung oder eines Beschlusses des Vereins widersprechen.

§ 16 Wahlen und Beschlussfassungen

a) Wahlen

- (1) Die von den Organen des Vereins vorzunehmenden Wahlen werden grundsätzlich geheim (schriftlich) durchgeführt. Eine Wahl durch Zuruf ist nur dann zulässig, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und kein wahlberechtigtes Mitglied die geheime Wahl verlangt.
- (2) Der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende sind je in besonderen Wahlgängen mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen. Soweit bei der Wahl die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person entfällt, findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Bei allen anderen Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat (einfache Stimmenmehrheit).
- (4) Die Wahl des 1. Vorsitzenden findet unter der Leitung des von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Wahlbeauftragten statt; die Wahl der übrigen Vorstands- und Hauptausschussmitglieder unter der Leitung des 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall des 2. oder 3. Vorsitzenden.
- (5) Für die von den Abteilungen durchzuführenden Wahlen gelten vorstehende Grundsätze entsprechend.

b) Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Für Satzungsänderungen ist in der Mitglieder-/Delegiertenversammlung eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- (3) Für Entscheidungen nach § 13 (1) letzter Satz ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder des Hauptausschusses erforderlich.

c) Protokollführung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen, der Sitzungen des Vorstandes und des Hauptausschusses, insbesondere über die Wahlen und Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem der drei Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kassenprüfungen

- (1) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei ordentlichen, über 21 Jahre alten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand und dem Hauptausschuss angehören dürfen. Sie werden von der Delegiertenversammlung auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Aufgabe des Kassenprüfungsausschusses ist es, die laufenden Rechnungen und Belege des Vereins mindestens einmal im Jahr einer Prüfung zu unterziehen und nach eigenem Ermessen auch unvermutete Kassenprüfungen durchzuführen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen des Vereins ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist.
- (3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die bei der nächsten Delegiertenversammlung bekanntzugeben ist.
- (4) Sofern sich bei der Kassenprüfung erhebliche Mängel ergeben haben, die einer sofortigen Abstellung bedürfen, ist unverzüglich dem 1., 2. oder 3. Vorsitzenden zu berichten.
- (5) Dem Kassenprüfungsausschuss obliegt auch die Prüfung der Abteilungskassen (§ 14 Abs. 4 dieser Satzung). Vorstehende Bestimmungen über die Prüfung der Vereinskasse gelten sinngemäß.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Der Verein veröffentlicht personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf der Homepage des Sv Leingarten e. V. Sämtliche personenbezogene Daten und Fotos stehen im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen. Insbesondere handelt es sich dabei um Spielergebnisse, Mannschaftsaufstellungen, Teilnehmer- und Startlisten, Torschützen, Spielstatistiken sowie andere Daten, welche im Zusammenhang mit den Vereinszwecken stehen. Den Mitgliedern steht die Möglichkeit offen, jederzeit gegenüber dem Hauptausschuss der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sowie Einzel- und Gruppenfotos zu widersprechen.
5. Für die Vergabe von Zuschüssen durch die Gemeinde und als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden u.a. Name, Anschrift und Alter der Mitglieder.

§ 19 Strafvorschriften

- (1) Der Vorstand kann bei groben Verstößen gegen diese Satzung, die allgemeinen Interessen, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins gegen jedes Vereinsmitglied Ordnungsstrafen (Verweise und Bußgelder) verhängen. Die Bestimmungen des § 4 c) dieser Satzung (Ausschluss aus dem Verein) bleibt unberührt.
- (2) Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
- (3) Der Vorstand kann ferner anordnen, dass Strafen, die dem Verein, einer Abteilung, oder einzelnen Mitgliedern wegen unsportlichem Verhalten, Tätlichkeiten oder ähnlichen Vorkommnissen von Seiten der Verbände, der Spruchbehörden oder anderen Verbandsinstitutionen auferlegt werden, durch die betreffenden schuldigen Vereinsmitglieder zu zahlen sind.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Leingarten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Neufassung wurde am 07.06.2016 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 14.05.2009. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.

II Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich Öffentlichkeit

- (1) Der SV Leingarten erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- (3) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
- (4) Ist die Versammlung öffentlich, können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung, der übrigen Versammlungen und Gremien richtet sich nach dem § 9 und § 10 der Satzung des Vereins.
- (2) Der Vorsitzende ist durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

§ 3 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden (nachfolgend auch Versammlungsleiter genannt), in seiner Abwesenheit auch vom 2. oder 3. Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 9 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- (2) Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- (3) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (5) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 9 (6) und (7) der Satzung.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- (5) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzulegen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
- (6) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
- (7) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (8) Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- (9) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 8 Versammlungsprotokolle

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern (ausgenommen Mitgliederversammlung) zuzustellen sind.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Textpassagen in der Geschäftsordnung, der Finanzordnung, der Beitragsordnung und der Ehrungsordnung werden entsprechend ergänzt durch den Zusatz »3. Vorsitzender«.

Diese Neufassung wurde am 14.05.2009 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 17.10.2003. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn in Kraft.

III Finanzordnung

§ 1 Grundsätze

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
- (2) Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Vorstand beraten.
- (3) Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15. November für das folgende Jahr bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (4) Die Beratung über die Entwürfe findet in der 1. Vorstandssitzung des neuen Jahres statt.
- (5) Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 1. Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb
 2. Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter in der Geschäftsstelle / im Sportheim
 3. Übungsleiter-Ausbildung
 4. Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
 5. Beiträge an den WLSB
 6. Versicherungen und Steuern
 7. Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung
 8. Kosten der Geschäftsstelle
 9. Kosten der Geschäftsführung
 10. Betriebs- und Energiekosten (nur Sportheim)
- (6) Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
 1. Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
 2. Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
 3. Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
 4. Fahrgeldentschädigung
 5. Spielerspesen
 6. Werbekosten
 7. Strafgelder
 8. Sportstättenbenutzungsgebühren
 9. Reisekosten, Lehrgänge
 10. Beiträge an die Fachverbände, Startgebühren und Spieler-Rundengebühren
 11. Geschenke in den Abteilungen
 12. Gesellige Abteilungsveranstaltungen
 13. Trainingslager, Ausflüge und ähnliches
- (7) Wenn Abteilungen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überzogen haben, können sie vom Vorstand gezwungen werden, Abteilungsbeiträge festzusetzen.
- (8) Das Ergebnis der Beratung des Vorstandes wird zur Beschlussfassung dem Hauptausschuss vorgelegt.

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern der Vereinssatzung zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte des Hauptvereins werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
- (2) Der Hauptkassierer verwaltet die Vereinshauptkasse.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
- (4) Zahlungen werden vom Hauptkassierer/Vorstand nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (5) Der Hauptkassierer und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
- (6) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden).

Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Hauptkassierer vorzunehmen.

Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

Alle Mitgliedsbeiträge (außer Abteilungsbeiträge) werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.

§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr des Hauptvereins wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- (4) Die bestätigten Rechnungen sind dem Hauptkassierer, unter Beachtung von Skonto-Fristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- (5) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Hauptkassierer abzurechnen.
- (6) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Hauptkassierer gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist in der Satzung im Einzelnen geregelt.
- (2) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- (3) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 8 Spenden

Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.

Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§ 9 Inventar

- (1) Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis anzulegen.
- (2) Es sind alle Gegenstände auch in den Abteilungen aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind und im Wert über 25 € liegen.
- (3) Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - a) Anschaffungsdatum
 - b) Bezeichnung des Gegenstandes, Anschaffungs- und Zeitwert, beschaffende Abteilung und Aufbewahrungsort.
 - c) Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
- (4) Zum Haushaltsplanentwurf ist von der Verwaltung und den Abteilungen eine Inventar-Liste vorzulegen.
- (5) Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
- (6) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden.
Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 10 Zuschüsse

- (1) Nicht zweckgebundene Zuschüsse der Kommune werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
- (2) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 11 Beitragsermäßigung / Beitragsnachlass

Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstandes Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass gewährt werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Textpassagen in der Geschäftsordnung, der Finanzordnung, der Beitragsordnung und der Ehrungsordnung werden entsprechend ergänzt durch den Zusatz »3. Vorsitzender«.

Diese Neufassung wurde am 14.05.2009 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 17.10.2003. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn in Kraft.

IV Beitragsordnung (gemäß § 6 der Vereinssatzung)

- (1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung beschlossen.

Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
- (3) Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein wird auf der Homepage des SV Leingarten und im Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlicht.
- (4) Anträge auf Änderung der Beitragshöhe bzw. Beibehaltung des ermäßigten Beitrags im neuen Geschäftsjahr sind der Geschäftsstelle unaufgefordert bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres vorzulegen, Änderung der Anschrift bzw. Bankdaten sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- (5) In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
- (6) Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV im ersten Monat des Geschäftsjahres.
- (7) Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren EDV nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. Januar des Geschäftsjahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Zur Deckung der Mehrkosten bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich 10 Euro zu zahlen. Für jede weitere Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro erhoben. Bei Rechnungsstellung fällt jeweils eine Gebühr von 10 Euro an.
- (8) Bei Vereinseintritt bis zu den einzelnen Quartalsenden, ist jeweils nur der anteilige Betrag für das Eintrittsjahr zu bezahlen.
- (9) Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle bis zum 30. November schriftlich erklärt werden, jedoch aus gesetzlichen Gründen nicht per E-Mail. Eine Beitragsrückerstattung ist nicht möglich.
- (10) Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
- (11) Für zusätzliche Sportangebote (Kursysteme, Rehabilitationsprogramme, Gesundheitsprogramme) gelten gesonderte Gebühren.
- (12) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
- (13) Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 12.05.2016 mit Beginn des Jahres 2017 in Kraft.

V Ehrungsordnung

§ 1 Grundsätze

Der Verein SV Leingarten würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihm nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

§ 2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch die Verleihung

1. der Ehrennadel in Silber
2. der Ehrennadel in Gold
3. der Ehrenmitgliedschaft
4. langjährige Mitgliedschaften entsprechend der Zugehörigkeit (25, 40, 50, 60, 70 ... Jahre)

§ 3 Voraussetzungen der Ehrungen

Voraussetzungen für die Ehrungen sind für

1. die Ehrennadel in Silber mindestens 5 Jahre ein Amt im Verein
2. die Ehrennadel in Gold mindestens 8 Jahre ein Amt im Verein
3. die Ehrenmitgliedschaft mindestens 12 Jahre eine besonders erfolgreiche Amtstätigkeit im Verein und 20-jährige Mitgliedschaft

4. Eine höhere Ehrung setzt in der Regel die niedrigere Stufe voraus.
5. Ausnahmsweise können Ehrungen auch Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch die Förderung und die Bestrebungen des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben.

Die Anrechenbarkeit für Ehrungen gilt ab dem 16. Lebensjahr.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt für Ehrungen sind
- a) der Vorstand
 - b) die Abteilungsleitungen
 - c) Hauptausschuss
 - d) Mitglieder des Vereins

- (2) Ehrungsanträge sind mit Begründung mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim 1., 2. oder 3. Vorsitzenden einzureichen.

§ 5 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist der Vorstand des Vereins.

§ 6 Form der Ehrung

Ehrungen sollen nach Möglichkeit in einem würdigen Rahmen stattfinden.

§ 7 Erfassung

- (1) Über die Verleihung wird ein einfaches Besitzeugnis ausgestellt und der zu ehrenden Person übergeben.
- (2) Ausgesprochene Ehrungen sind in der Geschäftsstelle zu erfassen und in einer Ehrenliste im Rahmen der Mitgliederverwaltung aufzunehmen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Textpassagen in der Geschäftsordnung, der Finanzordnung, der Beitragsordnung und der Ehrungsordnung werden entsprechend ergänzt durch den Zusatz »3. Vorsitzender«.

Diese Neufassung wurde am 14.05.2009 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 17.10.2003. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn in Kraft.

